

Bildschirmwiedergabe

Die Gebühr für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen beträgt pro angefangenes Jahr und je Bildschirm (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

bei einer Bildschirmdiagonale	bis 35 cm	bis 100 cm	bis 500 cm	darüber
	36	77	231	389

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe